



Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW · 40190 Düsseldorf

An die
staatlich anerkannten Sachverständigen
für die Prüfung des Brandschutzes

Dienstgebäude:
Elisabethstraße 5-11, 40217 Düsseldorf
Telefon: (0211) 3843 - 0
Telefax: (0211) 3843 -73408
Bearbeiter/in: Ang. Brämer
Durchwahl: 408
E-Mail: Ulrich.Braemer@mswks.nrw.de
Datum: 23. März 2004

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
Az.: II A 4-R

Verwendbarkeitsnachweise für Rauchabzüge

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf notwendige Verwendbarkeitsnachweise für natürliche Rauchabzüge gemäß §§ 20ff BauO NRW. Die Verwendbarkeitsnachweise werden von den staatlich anerkannten Sachverständigen nach der Technischen Prüfverordnung für die Prüfungen in Sonderbauten herangezogen. Gleichwohl können die nachfolgenden Informationen auch Ihnen bei der Tätigkeit als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes von Nutzen sein.

Rauchabzüge sind nicht geregelte Bauprodukte im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW. In der Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.13 sind „Horizontal eingebaute Rauchabzüge“ bekannt gemacht. Für diese gibt es ein anerkanntes Prüfverfahren nach DIN 18232-3. Als Verwendbarkeitsnachweis ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis und als Übereinstimmungsnachweis eine Herstellererklärung ausreichend. Der von der DIN 18232-3 erfasste Anwendungsbereich schließt Dachneigungen bis 25° ein. **Alle** weiteren Rauchabzüge, also über 25° schräg und vertikal eingebaute Rauchabzüge benötigen als Verwendbarkeitsnachweis eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) oder eine Zustimmung im Einzelfall des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW. Der Nachweis der Verwendbarkeit muss

dabei unabhängig vom Schutzziel geführt werden. Die einzige **Ausnahme** bilden die in Liste C bekannt gemachten „Rauchabzüge in notwendigen Treppenträumen, die nicht zur Rauchfreihaltung, sondern der Entrauchung nach der Evakuierung dienen“. Für Bauprodukte aus Liste C entfallen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise.

Das durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes aufgestellte Brandschutzkonzept muss gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 9 BauPrüfVO Angaben über Lage, Anordnung und Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlage enthalten. Bereits in dieser frühen Phase sollte dabei auch der Aspekt der Verwendbarkeit der Rauch- und Wärmeabzugsanlage gemäß §§ 20 bis 23 BauO NRW berücksichtigt werden.

Rauchabzugsanlagen ohne Verwendbarkeitsnachweis führen nicht selten zur Erhöhung der Baukosten sowie zur verzögerten Abnahme und Nutzung des Gebäudes.

Der oder dem staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß TPrüfVO obliegt es, bei der Prüfung gemäß Technischer Prüfverordnung auf die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verwendbarkeitsnachweise für Rauchabzüge zu achten. Dies geht aus den Grundsätzen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Technischen Prüfverordnung durch staatlich anerkannte Sachverständige hervor. Sofern Verwendbarkeitsnachweise nicht vorliegen, fehlt ein Teil der Prüfgrundlagen mit der Folge, dass die Prüfung grundsätzlich nicht durchgeführt werden kann.

Als Ersatz für DIN 18232-3 ist bereits die europäische Norm EN 12101-2:2003 erschienen. Nach Durchlauf des gesamten Normungsverfahrens mit der Veröffentlichung der Fundstelle im Amtsblatt der EU und der nationalen Veröffentlichung wird sie den Status einer harmonisierten europäischen Norm erhalten. Damit einhergehend werden sich für Rauchabzüge zukünftig Änderungen in den Bauregellisten und der notwendigen Verwendbarkeitsnachweise ergeben. Insofern empfiehlt sich ein Blick auf die jeweils aktuell geltenden bauaufsichtlichen Vorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Sattler



Beglaubigt


Arbeitsstelle